

der zweiten Kammer durch den dort gefaßten Beschluß schon die Spitze abgebrochen worden ist.

Präsident Joseph: Verlangt noch Jemand das Wort hierüber?

(Es meldet sich Niemand.)

Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. Börcke: Der geehrte Herr Regierungscommissar hat ein gewisses Gewicht darauf gelegt, daß die vorgefaßte Meinung des Berichterstatters in jener Kammer hauptsächlich dem vorgeschlagenen Abtheilungswesen Eintrag gethan habe; ich glaube aber, daß weder ein Einfluß auf mich stattgefunden hat, noch daß er auf irgend ein anderes Mitglied dieser Kammer hat stattfinden können, insbesondere auf diejenigen nicht, welche als Neulinge in die Praxis der Kammer eingetreten sind und daher ihre Urtheile nur von ihren jüngsten Erfahrungen, von den nächstliegenden Umständen und Verhältnissen abnahmen. So ist es mir gegangen. Meine Erfahrungen sind allerdings nur von der kurzen Zeit her, die ich hier zugebracht habe; aber nach diesen Erfahrungen hat es mir geschienen, als ob sich die Abtheilungen keinesweges unbedingt empfehlen dürften. Ich glaube aber, daß die Deputationen dieser Kammer eine glückliche Verbindung zwischen den im Entwurfe vorgeschlagenen Abtheilungen und dem Wesen der ständigen Ausschüsse getroffen hat, weil es eben Jedem in der Kammer freisteht, irgend einen Gegenstand durch einen Antrag an die Abtheilungen verweisen zu lassen. Die Kammer wird alsdann vermöge ihres gesunden Urtheils entscheiden, ob einem solchen Antrage Folge zu geben ist oder nicht, und ich bin überzeugt, daß z. B. bei Zoll- und Steuerfragen sich vorzugsweise das Abtheilungswesen empfehlen wird, und daß entweder die Deputation oder das Präsidium, oder irgend ein anderes Mitglied dann den Antrag stellen wird, daß derartige Vorlagen an die Abtheilungen verwiesen werden. Dieser Landtag wird es, nach der ministeriellen Mittheilung nach der Thronrede, hauptsächlich mit Verfassungsgesetzen, mit Gesetzen rein juridischer Natur zu thun haben; gerade diese Gesetzentwürfe werden sich viel weniger für das Abtheilungswesen eignen, weil eine Vorberathung über solche Elemente schwierig sein wird. Dann könnte das Abtheilungswesen gerade bei solchen Gesetzen zur Zeitersplitterung und zu Wahlen führen, die nicht so ganz im Sinne der Kammer ausfielen. Aus diesen Gründen hielt die Deputation das gemischte System, welches von ihr empfohlen wird, zunächst für das zweckmäßigste.

Präsident Joseph: Die Deputation schlägt uns einen Zusatzparagraphen unter 101 b. vor, des Inhalts: „Die Vorberathung der Berathungsgegenstände geschieht in der Regel durch Ausschüsse — oder in besondern Fällen durch die in der Kammer zu  
I. R.

bildenden Abtheilungen.“ Genehmigt die Kammer diesen Vorschlag? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Börcke: Wir kommen nun zu §. 102 des Deputationsberichts der zweiten Kammer: Bestellung von fünf Ausschüssen. Der Anfang dieses Paragraphen hat in der zweiten Kammer Abänderungen erhalten, wonach die Fassung so lautet: „Die Kammer wählt gleich nach Eröffnung des Landtags aus ihrer Mitte ordentliche Deputationen, und zwar 1) zwei Deputationen für die Gegenstände der Verfassung und Gesetzgebung. Die Bertheilung der Geschäfte unter diese beiden Deputationen geschieht in der Weise, daß die einzelnen eingehenden, an diese Deputationen abzugebenden Berathungsgegenstände den erstern nach der Reihenfolge ihres Eingangs zugetheilt werden, der Kammer aber überlassen bleibt, auf den Vorschlag des Präsidenten in einzelnen Fällen, und wenn namentlich die eine Abtheilung zufällig mehr umfangliche, die andere aber mehr kleinere Vorlagen zugetheilt erhalten haben sollte, der Bertheilung halber besondere Entschließung zu fassen. Auch hat die zweite von diesen beiden Deputationen stets die Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit aller, seit dem letzten Landtage außer den, von den Kammern genehmigten Gesetzen im Gesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Verordnungen u. s. w. zu prüfen, und darüber an die Kammer zu berichten. 2) Eine dritte Deputation für Gegenstände des Finanzwesens; wozu insbesondere das Steuer- und Zollwesen und die darauf Bezug habenden Gesetze gehören. 3) Eine vierte Deputation für Anträge oder Petitionen von Kammermitgliedern oder andern Staatsbürgern (unter §. 124), jedoch mit Ausnahme derjenigen, an die betreffende der ersten drei Deputationen zuweisenden Petitionen, welche auf die bei derselben zur Begutachtung vorliegenden Gegenstände, auf Vorlegung von Gesetzen oder auf das Bewilligungswerk sich beziehen; und 4) eine fünfte für Beschwerden, mögen sie von Kammermitgliedern ausgehen, oder von andern Staatsbürgern, und für solche Gegenstände der Kammerverhandlungen, welche nicht speciell zum Geschäftskreise einer der übrigen vier Deputationen gehören.“

Präsident Joseph: Verlangt Jemand hierüber das Wort? — Genehmigt die Kammer die von der Deputation vorgeschlagene Umwandlung des §. 102? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Börcke: Es würde nur überall statt des Wortes: „Deputation“, „Ausschuß“, zu setzen sein.

Präsident Joseph: Ich glaube, daß dies Sache der Redaction und als von selbst verstanden zu betrachten ist, jedoch auf Wunsch des Herrn Berichterstatters will ich die Kammer fragen: ob sie der Ansicht ist, daß bei allen Gelegenheiten statt des Wortes: „Deputation“ das Wort: „Ausschuß“ gesetzt werde? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Börcke: Die §§. 103 und 104 des Berichts der II. Kr., welche die zweite Kammer angenom-